



**ANLAGE Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz  
für auf dem Standort des Auftraggebers durchgeführte Arbeiten  
(„Anlage J“)**

ARBEITNEHMERSPEZIFISCHE SICHERHEITS-, GESUNDHEITS-, BRANDSCHUTZ-  
UND UMWELTSCHUTZANFORDERUNGEN

zum

**AUFTRAG**

[Datum / Auftragsnummer / Parteien]  
(der „Auftrag“)

Datum: .....

## **SICHERHEITS-, GESUNDHEITS-, BRANDSCHUTZ- UND UMWELTSCHUTZANFORDERUNGEN**

### **1. Definitionen**

- 1.1. Im Sinne dieser Anlage J umfasst der „Auftragnehmer“ alle Mitarbeiter der betreffenden natürlichen oder juristischen Person sowie alle Zulieferer und deren Mitarbeiter bzw. alle Personen, die im Auftrag der betreffenden natürlichen oder juristischen Person tätig werden, deren Lieferanten, nachrangigen Lieferanten und deren Mitarbeiter am Standort des Auftraggebers.
- 1.2. „Mitarbeiter“ bezeichnet eine Person, die mit dem Auftragnehmer in einem zivilrechtlichen, gesetzlichen oder arbeitsrechtlichen Verhältnis steht.
- 1.3. „SHE-Anforderungen“ bezeichnet eine Reihe standortspezifischer Vorschriften, die für das umzusetzende Projekt bzw. die durchzuführenden Arbeiten gelten.

### **2. Allgemeine SHE-Anforderungen**

- 2.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu, alle lokalen (wie u. a. auch EU-weit anwendbaren Vorschriften (Normen)) Gesetze in Bezug auf die arbeitnehmerspezifischen Sicherheits-, Gesundheits-, Brandschutz-, Umweltschutz- und intern geltenden Anforderungen (standortspezifische Anlage und SHE-Anforderungen) zu beachten. Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, den Auftraggeber über den Stand seiner Einhaltung zu informieren, bevor mit den Arbeiten gemäß den Vorgaben des Auftraggebers begonnen wird. Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung dieser Vorschriften jederzeit zu überprüfen. In diesem Dokument werden Verfahren beschrieben, die im Falle der Nichtbeachtung oder eines Zwischenfalls einzuleiten sind.
- 2.2. Der Auftraggeber lässt dem Auftragnehmer die internen SHE-Anforderungen zukommen.
- 2.3. Der Auftragnehmer lässt dem Auftraggeber einen OHSAS-18001-Nachweis oder eine äquivalente Zertifizierung zukommen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer nach eigenem Ermessen ggf. hinsichtlich dessen Einhaltung der SHE-Auflagen überprüfen. Diese Prüfung kann an die Stelle entsprechender Zertifizierungsauflagen treten, falls die Zertifizierung z. B. aufgrund der Größe des Auftragnehmers keine angemessene Lösung darstellen würde. Der Auftragnehmer muss für die letzten fünf Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zustandekommens des Auftrags, Nachweise über seine aktuelle SHE-Politik und die Erzielung von SHE-Leistungen vorlegen.
- 2.4. Der Auftragnehmer wird die Zuständigkeiten von Vorgesetzten und Mitarbeitern in Bezug auf das projektspezifische Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzprogramm beschreiben und festlegen, indem er eine zuständige Person (die „Führungskraft des Auftragnehmers“) ernennt, die mit der Aufgabe betraut wird, die sichere Ausgestaltung der Arbeiten zu gewährleisten. Die ausgewählte Führungskraft des Auftragnehmers
  - a) muss im Rahmen der Angebotsphase vor Erteilung des Zuschlags im Einklang mit den Vorschriften dieser Anlage sowie den SHE-Anforderungen einen Auftragnehmerspezifischen SHE-Plan ausarbeiten und einreichen;
  - b) hinsichtlich der Ausführung der Arbeiten über die technisch notwendigen Kompetenzen verfügen;

- c) über die erforderliche(n) Einsatzbereitschaft, Mittel und Führungsstruktur verfügen, um die Arbeiten gemäß den Vorgaben des Auftragnehmers erledigen zu können;
  - d) über geeignete Sicherheitsschulungsprogramme für ihr Personal verfügen;
  - e) demonstrieren, dass ihre Mitarbeiter über die erforderlichen Fertigkeiten verfügen, um die beauftragten Arbeiten sicher durchführen zu können;
  - f) sich allen SHE-Aspekten des Projekts bewusst sein, die für die durchzuführenden Arbeiten relevant sind;
  - g) über Anlagen und Geräte verfügen, die ordnungsgemäß instand gehalten werden, und hierüber entsprechende Aufzeichnungen führen;
  - h) sicherstellen, dass alle Aspekte des Auftragnehmerspezifischen SHE-Plans, von Anlage J sowie der SHE-Anforderungen während der gesamten Durchführungsdauer der Arbeiten eingehalten werden;
  - i) über ein System verfügen, um die umfassende Einhaltung der einschlägigen Gesetze gewährleisten zu können.
- 2.5. Zudem wird der Auftragnehmer für 50 oder mehr für die Durchführung der Arbeiten vor Ort beschäftigte Personen mindestens eine engagierte Sicherheitsfachkraft (die „Sicherheitsfachkraft“ bzw. „Sicherheitsfachkräfte“) ernennen. Der Auftraggeber könnte auf Grundlage eines risikobasierten Ansatzes ggf. zusätzliche Mittel verlangen. Stellt sich heraus, dass der/die Sicherheitsfachkraft bzw. -fachkräfte ungeeignet ist/sind, kann der Auftraggeber eine entsprechende Neubesetzung dieser Position(en) verlangen.
- 2.6. Der Auftragnehmer hat die Pflicht, nach Maßgabe der Vorgaben des Auftraggebers (standortspezifische Anlage und SHE-Anforderungen) einen SHE-Plan zu erstellen, in dem der Auftragnehmer beschreibt, wie SHE-Fragen so angegangen werden, dass ein gefähderungsfreier Betrieb gewährleistet wird. Der SHE-Plan umfasst eine Referenz sowie eine Erklärung über die Einhaltung der Auftragnehmereigenen SHE-Vorschriften und -verfahren, der Vorgaben und Regelungen des Auftraggebers sowie ggf. der standortspezifischen Verfahren, Anweisungen und Arbeitsmethoden, sodass die Beachtung der lokalen SHE-Gesetze demonstriert werden kann. Zudem werden im SHE-Plan eine wöchentliche Sicherheitsbegehung durch die Führungskräfte, Sicherheitsprüfungen und regelmäßige Sicherheitsbesprechungen festgelegt.
- 2.7. Der Auftragnehmer lässt durch einen Bevollmächtigten Grundlagen- sowie standortspezifische SHE-Schulungen für seine Mitarbeiter ebenso wie für all seine Zulieferer / Leiharbeiter durchführen, bevor die Räumlichkeiten des Auftraggebers betreten werden. Hierüber lässt der Auftragnehmer dem Auftraggeber entsprechende Prüf- und Anwesenheitsnachweise zukommen, bevor mit den Arbeiten begonnen wird. Im Falle des wiederholten Betretens von Einsatzorten über einen vereinbarten Zeitraum erfolgen Auffrischungsschulungen nur dann, wenn sich die Anforderungen des Auftraggebers ändern, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, zusätzlich zu denen des Auftragnehmers noch eigene Schulungen durchzuführen.
- 2.8. Der Auftragnehmer wird eine Liste mit Mitarbeitern einreichen, welche über alle maßgeblichen Qualifikationen verfügen, die für die von ihnen vor Ort durchgeführten Tätigkeiten erforderlich sind. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers erhalten Zugangskarten, mit denen die Inhaber die Räumlichkeiten betreten und die Arbeiten durchführen können, sofern die nötigen Sicherheitsschulungen absolviert wurden. Besuchern ist es nicht gestattet, vor Ort Arbeiten durchzuführen. Zulieferer dürfen nur dann Arbeiten gestatten, wenn ihnen dies vom Vertreter des Auftraggebers gestattet wurde.

- 2.9. Von den Führungskräften des Auftragnehmers wird erwartet, dass sie die Verantwortung für SHE-Maßnahmen übernehmen, indem sie u. a. das Thema SHE auf die Tagesordnung aller Besprechungen setzen, an Standortsicherheitsprüfungen teilnehmen, Sicherheitsmaßnahmen abschließen, die bei Prüfungen oder Untersuchungen zu Zwischenfällen ausgemacht wurden, dem Auftraggeber SHE-relevante Vorfälle melden, SHE-Fragen an ihre Teams weiterleiten, tägliche Sicherheitsbesprechungen mit den Aufsichtspersonen abhalten, um sichere Arbeitsweisen anzuerkennen, und das Thema SHE bei planungs-, kompetenz- und ausrüstungsspezifischen Aspekten des Projekts berücksichtigen.
- 2.10. Änderungen, wie z. B. der Wechsel eines Zulieferers, Änderungen in Bezug auf vereinbarte Arbeitsmethoden oder -geräte usw., müssen schriftlich mitgeteilt und vom Auftraggeber vorab genehmigt werden.
- 2.11. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass für das Projekt nur Geräte gemäß bewährten Verfahrensweisen (wie u. a. CE-Zertifizierung, EU-Richtlinien, Vorschriften und normgerechte oder vom Auftraggeber genehmigte Verfahren) eingesetzt und von kompetentem und entsprechend qualifiziertem Personal nach Maßgabe der Anweisungen der Hersteller, lokalen Gesetze und Käufer-Vorgaben bedient werden.
- 2.12. Der Auftragnehmer weist sowohl seine eigenen Mitarbeiter als auch die Mitarbeiter aller Zulieferer / Leiharbeiter auf deren Arbeitskleidung oder mithilfe von Anhängern deutlich sichtbar mit seiner gewerblichen Kennung (Firmenbezeichnung) aus. Alle vom Auftragnehmer genutzten Einrichtungen werden an den Außentüren bzw. -toren mit der gewerblichen Kennung (Firmenbezeichnung) des Auftragnehmers ausgewiesen. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass all seine Mitarbeiter zumindest während der Durchführung der Arbeiten auf dem Gelände des Auftraggebers, auf den betreffenden Zufahrtsstraßen sowie an den jeweiligen Einsatzorten bleiben. Zudem ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, zu gewährleisten, dass sich seine Mitarbeiter außerhalb ihrer Arbeitszeiten nicht auf dem Gelände des Auftragnehmers aufhalten und den Anweisungen des für den Standort zuständigen Sicherheitsdienstes Folge leisten.
- 2.13. Bevor mit den Arbeiten begonnen wird, muss der Auftragnehmer jeden seiner Zulieferer und/oder Leiharbeiter seitens des Auftraggebers genehmigen lassen. Ein Einsatz trotz nicht erteilter Genehmigung gilt als ein wesentlicher Verstoß gegen die Auftragsvorgaben. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass alle Zulieferer und/oder Leiharbeiter in Bezug auf die Inhalte des SHE-Plans und die Anforderungen vor Ort umfassend eingewiesen werden.
- 2.14. Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu, die vorherrschenden Gefahren auszumachen und seine Tätigkeiten, Verfahren bzw. installierten Geräte einer Risikobewertung zu unterziehen. Vor Beginn der Arbeiten werden auf Grundlage hierarchisch festgelegter Kontrollen wirksame Risikoeindämmungsmaßnahmen umgesetzt und kurz umrissen. Der Auftraggeber behält sich vor, die angewandten Methoden zu genehmigen.
- 2.15. Nach Maßgabe der SHE-Anforderungen des Auftragnehmers werden sichere Arbeitssysteme eingesetzt, wie u. a. Standardvorgehensweisen, Anweisungen, Erklärungen zu Arbeitsverfahren sowie der Einsatz einer Arbeitserlaubnis für gefährliche Arbeiten.
- 2.16. Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu, sowohl seine eigenen Mitarbeiter als auch all seine Zulieferer und/oder Leiharbeiter mit bewährter persönlicher Schutzausrüstung auszustatten, die sich nach den jeweiligen Berufen dieser Mitarbeiter sowie nach Maßgabe der Tätigkeiten und Risiken am Einsatzort des Auftraggebers bestimmt und den SHE-Anforderungen des Auftraggebers sowie den lokalen Gesetzen entsprechen muss. Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, den ordnungsgemäßen Einsatz der persönlichen Schutzausrüstung zu schulen, zu prüfen und sicherzustellen.
- 2.17. Der Auftragnehmer muss gemäß den Vorschriften in den SHE-Anforderungen des Auftraggebers mit entsprechenden Mitteln zur Notfallvorbereitung und -bewältigung ausgestattet sein, wie u. a. ausreichend qualifizierten Ersthelfern.

- 2.18. Der Auftragnehmer muss gemäß den Vorschriften in den SHE-Anforderungen des Auftraggebers mit entsprechenden Mitteln zur Sicherstellung der sicheren Handhabung und Lagerung ungefährlicher und gefährlicher chemischer Stoffe und Abfälle, wie u. a. Gerätschaften zur sicheren Aufnahme von Verschüttungen, ausgestattet sein.
- 2.19. Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu, dem Auftraggeber in schriftlicher Form eine monatliche Zusammenfassung mit Angaben zu den am Einsatzort geleisteten Arbeitsstunden und der Anzahl an Ausfalltagen sowie eine Klassifizierung der dort aufgetretenen Verletzungen zu übermitteln. Alle Angaben sind bis zum zweiten Tag des Kalendermonats zu übermitteln, der auf den Monat folgt, für den die Angaben eingereicht werden.
- 2.20. Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, den Vertreter des Auftraggebers unverzüglich über alle Verletzungen, Unfälle, Schäden und Beinaheunfällen zu informieren, die sich auf dem Gelände des Auftraggebers ereignet haben, sowie an einer Untersuchung des Vorfalls teilzunehmen bzw. gemeinsam mit dem Vertreter des Auftraggebers eine entsprechende Untersuchung durchzuführen. Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber schriftliche Kopien aller relevanten Unterlagen in Bezug auf den Vorfall zukommen lassen.
- 2.21. Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu, den Vertreter des Auftraggebers unverzüglich über alle Vorfälle zu informieren, die ggf. Auswirkungen auf die Wasserqualität, die Atmosphäre und andere Umweltkomponenten haben könnten (Geruch, Lärm, Staub usw.).
- 2.22. Der Auftragnehmer meldet dem Auftraggeber unverzüglich alle Umstände, die ggf. während seiner Tätigkeiten an den Einsatzorten des Auftraggebers Risiken für den Betrieb oder den Zustand der technischen Geräte und Anlagen mit sich bringen könnten. Durch diese Meldung wird der Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für ggf. (möglicherweise) aufgetretene Schäden entbunden. Jeder Mitarbeiter des Auftragnehmers, der Gefahren oder Risiken feststellt, die sich abträglich auf die Gesundheit oder die Sicherheit von Personen auswirken und/oder Betriebsunfälle (Störungen) verursachen bzw. auf solche Risiken hindeuten könnten, ist dazu verpflichtet (sofern er nicht in der Lage ist, das Risiko selbst auszuschalten), die Arbeiten zu unterbrechen und diesen Umstand der zuständigen Person zu melden, die mit der Organisation der Arbeiten betraut wurde, und hat dann alle Personen zu benachrichtigen, die durch das mögliche Auftreten dieser Risiken gefährdet werden könnten.
- 2.23. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, alle Arbeiten zu stoppen, die mit einer Verletzungsgefahr oder dem Risiko einer gesundheitlichen Beeinträchtigung für anwesende Personen bzw. einer Schädigung der Umwelt einhergehen könnten. Derartige Verzögerungen gehen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers, welcher seitens des Auftraggebers keine Rückerstattung dieser Kosten verlangen kann.
- 2.24. Der Auftraggeber hat das Recht, zu prüfen, ob sich die Mitarbeiter des Auftragnehmers des Missbrauchs von Alkohol oder anderer Suchtmittel schuldig gemacht haben. Jeder Mitarbeiter, der feststellt, dass jemand am Einsatzort unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen Suchtmitteln steht, ist dazu verpflichtet, dies der zuständigen Person zu melden, die mit der Organisation der Arbeiten betraut wurde, und hat dann alle Personen zu benachrichtigen, die durch dieses Verhalten gefährdet werden könnten. Keine Person darf unter dem Einfluss von Alkohol, Medikamenten oder Drogen bzw. anderen süchtig machenden Substanzen stehen, diese konsumieren oder sich in deren Besitz befinden. Waffen, Munition bzw. Sprengstoffe dürfen nicht mit auf den Standort gebracht werden.
- 2.25. Der Auftragnehmer wird ein Disziplinarverfahren für die Ahndung von Verstößen gegen Regeln und festgeschriebene Vorschriften einrichten.
- 2.26. Der Auftragnehmer muss über ein mit dem Auftraggeber abgestimmtes Anerkennungssystem verfügen, wenn für kontinuierlich sichere Arbeitsweisen seitens der Mitarbeiter Aufmerksamkeiten gemacht werden.

- 2.27. Der Auftraggeber hat das Recht, jede Tätigkeit des Auftragnehmers zu stoppen, die im Widerspruch zu den lokalen Gesetzen, dem Auftrag und/oder seinen Anlagen ebenso wie den SHE-Anforderungen und -Plänen stehen würde.
- 2.28. Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu, dem Auftraggeber im Falle eines Verstoßes gegen die Regelungen und Anforderungen des Auftraggebers (d. h. des Auftrags und seiner Anlagen ebenso wie den SHE-Anforderungen und -Plänen) die in Anlage J.2. zur lokalen Sicherheit vereinbarte Vertragsstrafe zu zahlen.
- 2.29. Der Auftragnehmer wird alle Fahrzeuge und Maschinen auflisten, die für den Zugang zum Gelände des Auftraggebers verwendet werden, und diese Liste dem Auftraggeber zur Genehmigung vorlegen. Dem Auftragnehmer wird es gestattet, die Räumlichkeiten des Auftraggebers ausschließlich auf Grundlage der ausgestellten Genehmigung sowie für alle notwendigen Tätigkeiten zu betreten, die dem Abschluss der Arbeiten gemäß den SHE-Anforderungen des Auftraggebers dienen.
- 2.30. Der Auftragnehmer ist sich bewusst, dass ihm laut den lokalen Gesetzen die allgemeine Verantwortung für die Leistung von Schadensersatz gemäß den geltenden zivil- und handelsrechtlichen Vorschriften zukommt.

### **3. Für den Auftragnehmer geltende spezielle Anforderungen**

- 3.1. Gefahrenerkennung und Risikobewertung
  - 3.1.1. Der Auftragnehmer wird alle am Standort des Auftraggebers durchzuführenden Tätigkeiten auflisten und alle mit diesen Tätigkeiten verbundenen Risiken ausmachen, bevor mit den Arbeiten begonnen wird.
  - 3.1.2. Der Auftragnehmer wird die Risiken dieser Gefahren anhand geeigneter Methoden zur Risikobewertung zur Einstufung solcher Risiken bewerten.
  - 3.1.3. Der Auftragnehmer wird die Risiken mit den vor Ort vorhandenen Risikominimierungsmaßnahmen bewerten.
  - 3.1.4. Der Auftragnehmer wird die zugehörige Hierarchie an Kontrollen heranziehen, um Schritte einzuleiten, mit denen sich die Tragweite des Risikos so gering wie nur irgendwie möglich halten lässt.
  - 3.1.5. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die abgeschlossene Risikobewertung noch vor Beginn der Arbeitstätigkeiten zukommen lassen.
  - 3.1.6. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass vor Aufgabenstart erfolgende Bewertungen vor Beginn der Arbeiten durchgeführt werden.
- 3.2. Sichere Arbeitssysteme
  - 3.2.1. Der Auftragnehmer wird sichere Arbeitssysteme inkl. formeller Standardvorgehensweisen mit einer Beschreibung, wie Routineaufgaben sicher abgeschlossen werden, zur Verfügung stellen.
  - 3.2.2. Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass für jede Arbeit, die auf dem Gelände des Auftragnehmers zu erfolgen hat, nach Maßgabe der standortspezifischen Anforderungen eine Arbeitserlaubnis ausgestellt wird.
  - 3.2.3. Falls und soweit entsprechende Vorschriften gelten, sowie zusätzlich zu den Vorgaben des Auftraggebers wird der Auftragnehmer auch die gesetzlich vorgeschriebenen, spezifischen Arbeitsfreigabesysteme einsetzen, sofern diese laut lokalem Recht zu verwenden sind.
  - 3.2.4. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass all seine Beschäftigten und Zulieferer umfassend in die sicheren Arbeitssysteme eingewiesen und entsprechend geschult werden sowie medizinisch geeignet sind, um die Arbeiten durchführen zu können.

- 3.3. Hebetätigkeiten
- 3.3.1. Alle seitens des Auftraggebers zur Verfügung gestellten Hebevorrichtungen (inkl. Anschlagmittel) werden den lokalen Gesetzen und den standortspezifischen SHE-Anforderungen des Auftraggebers gerecht, was u. a. nummerierte, registrierte, von einem unabhängigen, zertifizierten Dritten geprüfte und als für den Einsatz sicher befundene sowie u. a. auch als für einen Einsatz zum nächsten Prüftermin sicher ausgemachte und gekennzeichnete Geräte mit einschließt. Die Prüfprotokolle müssen zwecks einfachen Nachschlagens vor Ort aufbewahrt werden.
- 3.3.2. Alle Kranführer und Monteure müssen fachkundig sein (Betriebslizenz für die Bedienung von Hebevorrichtungen und Beförderung von Lasten sowie Genehmigung für die Durchführung solcher Arbeiten seitens ihrer jeweiligen Führungskräfte).
- 3.3.3. Sollte der Auftragnehmer für die Durchführung bestimmter Arbeiten auf einen Kran des Auftraggebers zurückgreifen müssen, wird der Auftraggeber den Kran bedienen, oder der Auftragnehmer stellt einen für den betreffenden Kran zugelassenen Kranführer und holt seitens des Auftraggebers im Vorfeld eine Genehmigung für den Einsatz ein.
- 3.3.4. Für alle Hebetätigkeiten gelten die Regelungen des Auftraggebers (welche Teil des Dokuments „Neun zu befolgende Sicherheitsvorschriften“ sind) zum sicheren Heben.
- 3.4. Energietrennung
- 3.4.1. Alle Energiequellen (elektrische, pneumatische, hydraulische, kinetische, Schwerkraft, Wärme, Druck, chemische usw.) sind auf der Arbeitsgenehmigung zu identifizieren und entsprechend freizugeben.
- 3.4.2. All diese Energiequellen werden anhand eines Energietrennungsansatzes nach dem Prinzip „eine Person – ein Schloss“ sowie nach dem Prinzip „Abschalten und Testen“ (nach Maßgabe der SHE-Anforderungen) isoliert, sodass die Energiequellen abgetrennt und auf eine effektive Abtrennung nach Maßgabe der SHE-Anforderungen getestet werden können.
- 3.4.3. Rohrleitungen, die gefährliche Stoffe enthalten, werden gesäubert und entleert, bevor sie isoliert werden, und gemäß den standortspezifischen SHE-Anforderungen aufgeschnitten und in Augenschein genommen.
- 3.4.4. Für alle Tätigkeiten mit Energiequellen gelten die entsprechenden Regelungen des Auftraggebers zu den Bereichen Energietrennung und Arbeitserlaubnis.
- 3.4.5. Fragen zum Thema Energietrennung müssen im Rahmen der vor Aufgabenbeginn zu erfolgenden Bewertungen geklärt werden.
- 3.5. Arbeiten in Höhen
- 3.5.1. Zur Gewährleistung sicherer Arbeiten in Höhen wird der Auftragnehmer nach Maßgabe der standortspezifischen Regelungen geeignete und in der Praxis bewährte Geräte bereitstellen.
- 3.5.2. Alle seitens des Auftraggebers zur Verfügung gestellten Geräte für Arbeiten in Höhen (d. h. Leitern, Gerüste, fahrbare Hubarbeitsbühnen, Fahrkörbe, Sicherheitsgurte usw.) werden den lokalen Gesetzen und den standortspezifischen Sicherheitsvorschriften des Auftraggebers gerecht, was u. a. nummerierte, registrierte und geprüfte Geräte von einer fachkundigen Person geprüft und als für den Einsatz sicher befunden wird. Die Prüfprotokolle müssen zwecks einfachen Nachschlagens vor Ort aufbewahrt werden.

- 3.5.3. Die Gerüstbauer müssen fachkundig sein (d. h. qualifiziert und zertifiziert). Wird für die Durchführung von Arbeiten ein Gerüst benötigt, hat der Auftragnehmer die Pflicht, zu gewährleisten, dass dieses Gerüst den Sicherheitsanforderungen des Auftraggebers gerecht wird.
  - 3.5.4. Gerüstkonstruktionen, die laut dem qualifizierten Gerüstprüfer als komplex eingestuft werden, werden nach Maßgabe eines Gerüstplans errichtet. Der Gerüstplan (d. h. eine Konstruktionszeichnung des Gerüsts) muss auf dem Projektstandort zur Verfügung stehen.
  - 3.5.5. Der Auftragnehmer wird sicherstellen, dass das gesamte Bedienungspersonal, das Arbeiten in Höhen ausführt, hinsichtlich des richtigen Einsatzes von 5-Punkte-Sicherheitsgurten oder anderen Geräten für sichere Arbeiten in Höhen (selbst einfahrende Sicherheitsleinen, sofern vereinbart) geschult wird, und wird diese Geräte seinen Mitarbeitern zur Verfügung stellen.
  - 3.5.6. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass alle Personen, die Arbeiten in Höhen durchführen, medizinisch für diese Arbeiten geeignet sind.
- 3.6. Arbeiten mit gefährlichen Stoffen
- 3.6.1. Der Auftragnehmer muss über entsprechende Systeme zur angemessenen Kontrolle von Expositionen gegenüber chemischen und biologischen Gefahrenquellen sowie Asbest verfügen.
  - 3.6.2. Für alle vorhandenen sowie für neue Chemikalien ebenso wie für alle biologischen und durch Asbest hervorgerufenen Gefahrenquellen führt der Auftragnehmer eine Gefährdungsbeurteilung durch, bevor Chemikalien auf den Standort gebracht werden. Für alle Chemikalien, wie u. a. auch Asbest und biologische Wirkstoffe, die eine erhebliche Gefahr darstellen, muss das Risiko einer Exposition entsprechend beurteilt und dokumentiert werden.
  - 3.6.3. Expositionen gegenüber Chemikalien, wie u. a. auch Asbest und biologische Wirkstoffe, sind gemäß der bewährten internationalen Branchenpraxis auf ein Minimum zu reduzieren und müssen in allen Fällen unterhalb des maximalen Arbeitsplatzkonzentrationswertes („MAK“) liegen. Alle Bereiche, in denen MAK überschritten werden, müssen durch den Einsatz geeigneter Kennzeichnungen und Symbole als obligatorische Schutzzonen abgegrenzt werden.
  - 3.6.4. Zu den zugehörigen Verfahrenskontrollen gehören u. a. die Ausmachung chemischer und biologischer Wirkstoffe mithilfe von Kennzeichnungen nach Maßgabe der einschlägigen lokalen Gesetze zur Beschriftung chemischer und biologischer Wirkstoffe und zu Sicherheitskennzeichnungen am Arbeitsplatz sowie das Vorliegen entsprechender Materialsicherheitsdatenblätter („MSDB“), die am Arbeitsplatz verfügbar sein müssen. Asbest wird nach Maßgabe der bewährten internationalen praktischen Standards und gesetzlichen Vorgaben dekontaminiert und entsorgt.
  - 3.6.5. Es gelten die in den SHE-Anforderungen des Auftraggebers vorgeschriebenen Regelungen des Auftraggebers zu gefährlichen Chemikalien.
- 3.7. Einsatz mobiler Anlagen
- 3.7.1. Alle seitens des Auftraggebers zur Verfügung gestellten mobilen Anlagen werden den lokalen Gesetzen und den standortspezifischen Anforderungen des Auftraggebers gerecht, was u. a. nummerierte, registrierte Geräte von einer fachkundigen Person geprüft und als für den Einsatz sicher befunden wird. Alle mobilen Anlagen werden vor Beginn jeder Schicht überprüft und die Aufzeichnungen zu dieser Prüfung in einem Prüfbuch festgehalten.

- 3.7.2. Alle Fahrzeugführer müssen fachkundig und medizinisch geeignet sein (d. h. über eine Betriebslizenz für die Bedienung mobiler Anlagen sowie über eine Genehmigung für die Durchführung solcher Arbeiten seitens ihrer jeweiligen Führungskräfte verfügen).
  - 3.7.3. Alle Tätigkeiten mit mobilen Anlagen unterliegen den in den Sicherheitsanforderungen des Auftraggebers vorgeschriebenen Regelungen des Auftraggebers für mobile Anlagen.
  - 3.7.4. Der Auftragnehmer ist auf eigene Verantwortung und Kosten für die Durchführung und Sicherstellung des ordnungsgemäßen Be- und Entladens, die Ausgabe und die einwandfreie Lagerung aller Materialien und Geräte zuständig, die für die reibungslose Ausführung der Arbeiten benötigt werden.
- 3.8. Betreten enger Räume
- 3.8.1. Das Betreten enger Räume darf ausschließlich bei Vorliegen einer Arbeitserlaubnis erfolgen; jedwedes unbefugtes Betreten ist untersagt.
  - 3.8.2. Vor und während der Arbeiten muss nach Maßgabe der Bedingungen der Arbeitserlaubnis gemäß den Vorschriften in den SHE-Anforderungen des Auftraggebers eine Überprüfung der Umgebungsluft erfolgen. Alle Mitarbeiter, die sich in engen Räumen aufhalten, müssen mit persönlichen, geeichten Gasüberwachungsgeräten ausgestattet sein.
  - 3.8.3. Es muss sichergestellt werden, dass am Eingang zum betreffenden engen Raum jederzeit eine Bereitschaftsperson anwesend ist, die dann den Zugang zum engen Raum kontrollieren und ggf. die entsprechende Notmaßnahme einleiten wird.
  - 3.8.4. Für den Austausch zwischen der Bereitschaftsperson und dem/den arbeitenden Team(s) müssen geeignete Kommunikationsmittel zur Verfügung stehen.
  - 3.8.5. Nach Maßgabe der SHE-Anforderungen des Auftraggebers muss ein Notfallplan gelten.
- 3.9. Umgang mit sich bewegenden und rotierenden Maschinen
- 3.9.1 Der Auftragnehmer muss Folgendes sicherstellen:
    - a) Schutzeinrichtungen sowie alle Befestigungen sind vorhanden und richtig montiert, bevor das Gerät auf den Standort gebracht wird.
    - b) Schutzvorrichtungen und Notstopps funktionieren und werden regelmäßig getestet.
    - c) Die Geräte dürfen nicht verwendet werden, wenn Schutzeinrichtungen oder -vorrichtungen fehlen oder fehlerhaft sind bzw. wenn ein Risiko dafür besteht, dass der Bediener oder andere Personen mit sich bewegenden oder rotierenden Teilen in Kontakt kommen könnten.
    - d) Sollte es notwendig sein, Schutzeinrichtungen oder Sicherheitsausrüstung zu demontieren oder zu entfernen, um die Arbeiten durchführen zu können, muss der Auftragnehmer diese demontierten bzw. entfernten Gegenstände nach Durchführung der Arbeiten ersetzen.
- 3.10. Elektrowerkzeuge
- 3.10.1. Die vom Auftragnehmer eingesetzten Elektrowerkzeuge werden ermittelt und als kontrollierte Arbeitsmittel registriert. Für den Einsatz von Elektrowerkzeugen wird eine Risikobewertung durchgeführt, sodass alle potentiellen Gefahren inkl. gesundheitlicher Gefahren bewertet und beurteilt werden.

- 3.10.2. Auf Grundlage der bewährten internationalen Branchenpraxis oder dem nationalen Verhaltenskodex bzw. den SHE-Anforderungen des Auftraggebers werden Arbeitsweisen und/oder Betriebsanleitungen festgelegt. In diesen werden Vorkehrungsmaßnahmen festgeschrieben, wie u. a. notwendige persönliche Schutzausrüstung sowie eine Arbeitserlaubnis.
- 3.10.3. Das Gerät gilt als zweckgeeignet, wenn es das richtige Werkzeug für die konkrete Aufgabe ist und nach Maßgabe der Toleranzstandards gebaut wurde, sich in einem einwandfreien technischen Zustand befindet sowie über eine entsprechende Schutzvorrichtung verfügt.
- 3.10.4. Der Einsatz von Elektrowerkzeugen ist nur mittels manueller Handhabung durch den Bediener möglich.
- 3.10.5. Elektrowerkzeuge werden ausschließlich von fachkundigen Personen bedient, die die erforderliche Schulung und Freigabe erhalten haben.
- 3.10.6. U. a. gelten folgende Geräte als Elektrowerkzeuge:
- Kettensägen
  - Schleifmaschinen
  - druckluftbetriebene Geräte
  - wasserbetriebene Hochdruck-Waschanlagen
  - mit „Kartuschen“ betriebene und tragbare elektrische Werkzeuge
  - Schleifmaschinen und tragbare Schleif-/Biegeapparate müssen den gesetzlichen Anforderungen an Schutzeinrichtungen, Betriebsgeschwindigkeit und Beschriftung gerecht werden.
  - Die Anzahl der vor Ort mit „Kartuschen“ betriebenen Geräte muss so gering wie möglich gehalten werden, wobei gerade nicht verwendete Werkzeuge und Kartuschen sicher aufzubewahren sind.
- 3.11. Herunterfallende Gegenstände
- 3.11.1. Es sind Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Geräte, Werkzeuge und andere Gegenstände nicht herunterfallen können. Zu solchen Maßnahmen gehört u. a. folgendes:
- Tragschlaufen
  - Eimer und Behälter für kleine Werkzeuge und Geräte
  - geeignetes Material zur Platzierung oberhalb von Gittern und Öffnungen, um zu verhindern, dass Werkzeuge und Geräte durch Spalten fallen
  - Werkzeugkoffer
  - Hubkörbe
  - Sicherheitsverriegelungen an Hebehaken
  - geeignete Mittel zum Anschlag von Lasten
  - Sicherung der Geräte, um zu verhindern, dass diese bei starken Windverhältnissen von der Stelle bewegt werden
  - Feuerlöschdecken, um zu verhindern, dass Schweißschlacken oder sich beim Schneiden und Schleifen bildende Funken tiefer gelegene Ebenen treffen
- 3.12. Ordnung und Sauberkeit
- 3.12.1. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass alle Arbeitsbereiche stets in einem sauberen, aufgeräumten sowie sicheren und gesundheitlich unbedenklichen Zustand gehalten werden.
- 3.12.2. In allen Arbeitsbereichen muss eine ausreichende Anzahl an Abfallentsorgungsbehältern aufgestellt und regelmäßig ausgeleert werden.
- 3.12.3. Sollte der Auftragnehmer den Projektstandort innerhalb eines vereinbarten Zeitraums sauber verlassen haben, behält sich der Auftraggeber vor, den Standort auf Kosten des Auftragnehmers zu räumen und zu reinigen.

- 3.13. Persönliche Schutzausrüstung („PSA“)
- 3.13.1. Die PSA stellt die letzte Maßnahme zwischen dem Mitarbeiter und dem Arbeitsumfeld sowie den vorherrschenden Stressfaktoren dar und sollte daher erst in Betracht kommen, nachdem Beseitigungs- und Ersatzmaßnahmen bzw. technische und administrative Kontrollen vorgesehen wurden.
  - 3.13.2. Arbeitsbereiche und Aufgaben werden hinsichtlich einer potentiellen Exposition gegenüber Umwelt- und/oder physikalischen Stressfaktoren bewertet. Zudem ist eine passende und zweckgeeignete PSA zu wählen.
  - 3.13.3. Personen, die eine PSA tragen müssen, erhalten diesbezügliche Informationen und werden im Hinblick auf die Anwendungsbereiche, Einsätze und Beschränkungen der PSA geschult und geprüft, bevor es zu einer Exposition gegenüber der/dem potentiell gefährlichen Arbeitsbereich und/oder Aufgabe kommt.
  - 3.13.4. Bei der Bedienung von Winkelschleifern ist ein Gesichtsschutz zu tragen.
- 3.14. Gesundheit am Arbeitsplatz
- 3.14.1. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass vor dem Einsatz seiner Mitarbeiter entsprechende Gesundheitsbewertungen stattfinden, und hat diese dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.
  - 3.14.2. Der Auftragnehmer muss sich vergewissern, dass der Gesundheitszustand seiner Mitarbeiter kein Hindernis für die zu erledigenden Arbeiten und die Bereiche, in denen diese Arbeiten durchzuführen sind, darstellt.
- 3.14. Brand- und Explosionsschutz
- 3.14.1. Der Auftragnehmer ist während der Durchführung von Heißenarbeiten für den Brandschutz verantwortlich, was u. a. auch eine kontinuierliche Beaufsichtigung nach dem Abschluss der Arbeiten (über eine Dauer von mind. 30 Minuten) mit einschließt. Jede Beaufsichtigung kann entweder seitens derjenigen Führungskraft des Auftragnehmers, in deren Zuständigkeitsbereich Arbeiten mit offener Flamme durchgeführt wurden, oder von einem bevollmächtigten Mitarbeiter dieser Person gewährleistet werden.
- 3.15. Notfälle
- 3.15.1. Für jedes Projekt arbeitet der Auftragnehmer in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber Notfallpläne aus, wobei jeder dieser Pläne dokumentiert, zugänglich und klar verständlich kommuniziert werden muss.
  - 3.15.2. Den Plänen liegen die bewerteten Risiken, wie u. a. projektsächliche Notfälle, zugrunde, die an den Notfallplänen des Auftraggebers ausgerichtet werden und folgende Angaben enthalten müssen:
    - a) Organisationsstruktur, Zuständigkeiten und Befugnisse
    - b) Kommunikationsverfahren
    - c) Verfahren für die Mobilisierung von Personal und Geräten
    - d) Verfahren für die Einschätzung maßgeblicher Betriebs- und Umweltinformationen
    - e) Verfahren für die Kommunikation mit anderen Unternehmen und externen Einsatzorganisationen
    - f) Verfahren für Benachrichtigung, Evakuierung, Suche und Rettung, Entwarnung und Rückkehr auf das Gelände

- g) Vorgaben für das Vorgehen nach Notfällen (Berichterstattung, Untersuchungen, Mängelbeseitigung, korrektive Maßnahmen)
- h) Ersthelfer müssen geschult und trainiert sein
- i) Schulung von Lieferanten und Besuchern in Bezug auf Notfallpläne und deren Sensibilisierung hinsichtlich ihrer Rollen und Zuständigkeiten im Falle eines Notfalles

Dem Auftragnehmer muss vor Ort die nötige Erste-Hilfe- und Brandschutzausrüstung zur Verfügung stehen.

### 3.17. Umweltschutz

- 3.17.1. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle auf den Standort gebrachten oder vor Ort eingesetzten Materialien keinerlei Auswirkungen auf die Umwelt haben und den lokalen Umweltvorschriften gerecht werden.
- 3.17.2. Der Auftragnehmer wird eine Liste mit allen auf den Standort des Auftraggebers gebrachten Chemikalien, einschl. der zugehörigen Materialsicherheitsdatenblätter, zur Verfügung stellen, bevor diese auf den Standort gebracht werden.
- 3.17.3. Der Auftragnehmer wird alle Chemikalien nach den Vorgaben der relevanten Materialsicherheitsdatenblätter eingrenzen, aufbewahren und handhaben.
- 3.17.4. Der Auftragnehmer wird alle Abfälle, inkl. Abwässer, nach Maßgabe der jeweiligen Standortanweisungen sowie aller gesetzlichen lokalen Auflagen eingrenzen, aufbewahren und handhaben.
- 3.17.5. Der Auftragnehmer wird alle gefährlichen Abfälle nach Maßgabe der betreffenden Materialsicherheitsdatenblätter, der Standortanweisungen sowie der gesetzlichen lokalen Auflagen eingrenzen, aufbewahren und handhaben.
- 3.17.6. Alle Kosten im Zusammenhang mit der Beseitigung von Umweltschäden werden seitens des Auftragnehmers übernommen.

## 4. Vom Auftragnehmer zu beachtende Anforderungen an die Gerätesicherheit

- 4.1. Der Auftragnehmer wird sicherstellen, dass alle Geräte/Maschinen den Konstruktionsvorgaben sowie den einschlägigen Gesetzen gerecht werden, bevor sie an den Auftraggeber geliefert werden.
- 4.2. Der Auftragnehmer wird eine von einem zuverlässigen und zertifizierten Dritten durchgeführte Prozessgefahrenanalyse übermitteln, bevor Maschinen/Geräte an den Auftraggeber geliefert werden.
- 4.3. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass alle Werkzeuge und Geräte, die auf den Standort des Auftraggebers gebracht werden, sicher sind und sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden. Beschädigte Geräte und Werkzeuge müssen unverzüglich vom Standort des Auftraggebers entfernt werden. Die Werkzeuge und Geräte dürfen ausschließlich für den Zweck, für den sie vorgesehen sind, sowie nach Maßgabe der jeweiligen Betriebsanleitung und/der des betreffenden Handbuchs verwendet werden. Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, den einwandfreien technischen Zustand gegenüber dem Auftraggeber auch durch die Vorlage zugehöriger technischer Unterlagen, wie z. B. von Wartungsprotokollen, Prüfprotokollen usw. nachzuweisen, bevor die Werkzeuge und Geräte auf den Standort gebracht werden.
- 4.4. Die Verwendung von Messern mit zusammengesetzten Klingen sowie selbst gebastelten Messern ist strengstens untersagt.

- 4.5. Für alle kritischen Geräte (wie z. B. Kräne, Winden, Kompressoren usw.) muss eine gültige technische Dokumentation inkl. der Prüfungsunterlagen zur Verfügung gestellt werden. Mobile Hubarbeitsbühnen müssen an der Arbeitsplattform mit geeigneten Kontrollen versehen werden; zudem müssen alle Bedienpersonen den zugehörigen Sicherheitsgurt anlegen.
- 4.6. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass das Gerät keine elektrostatische Aufladung verursacht, die dazu führen könnte, dass das Trägermaterial, Geräteteile oder ein Peripheriegerät in Flammen gerät bzw. geraten.